

FUK-DIALOG



Feuerwehrfahrzeuge:

Überalterung, Sicherheit, Investitionsstau, Beschaffung

Lesen Sie mehr auf Seite 2, 3, 4

Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ Novellierung überfällig



Ungefähr zu dem Zeitpunkt, als Ungarn die Grenzsperrungen zu Österreich abbaute und damit der „Eiserne Vorhang“ Löcher bekam, trat die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ in der Bundesrepublik offiziell in Kraft. Dies war im Deutschland des Jahres 1989. Lang, lang ist's her. Bei notwendigem Vorlauf von drei bis fünf Jahren in den Fachgremien stellt die UUV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) in ihren Grundzügen heute in etwa die Sicherheitsstandards des Jahres 1986 dar. Damit ist diese Schutznorm gut 25 Jahre alt und nicht mehr zeitgemäß. Mit einer Novellierung der UUV tun sich die Unfallversicherungsträger, insbesondere jedoch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), schwer.

Grund ist die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA), die mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) das Primat des staatlichen Arbeitsschutzes festgeschrieben hat. Danach dürfen die Feuerwehr-Unfallkassen – wie im Übrigen alle gesetzlichen

Unfallversicherungsträger, als autonomes Recht nach § 15 SGB VII – nur noch Unfallverhütungsvorschriften erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelungen treffen. Zur Koordinierung soll die DGUV

Prävention

20 Jahre Feuerwehr-Unfallkasse in MVP
» Seite 2

Leistungen

Mehr Geld für junge Witwen als Einmalzahlung
» Seite 6

Ansicht



Ministerialdirigent Gunnar Milberg
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

„Slow motion“ – Zeitlupe

Den Sinn neuer Gesetze kann man nur darin sehen, alte Zustände zu verbessern und die Vorschriften der Praxis – oder umgekehrt – anzupassen. Dies gilt insbesondere für „Modernisierungsgesetze“, die mit schnell, flexibel und zielgenau beworben wurden.

Für Unfallverhütungsvorschriften gilt ebenfalls, dass sie die Wirklichkeit in der Prävention und in der Unfallverhütung abbilden müssen. Sollten diese Grundsätze allgemein gelten, ist dies gerade für beide Sparten der Einsatzkräfte, nämlich die ehren- und hauptamtlichen Feuerwehrleute, von Bedeutung. Denn diese haben nicht viel Zeit, wenn sie zum Einsatz gerufen werden. Die zurzeit geltende Unfallverhütungsvorschrift ist vom Sicherheitsstan-

als Spitzenverband beim Erlass von UUVen mitwirken.

Während Fachleute mittlerweile attestieren, dass die „in die Jahre gekommene“ UUV „Feuerwehren“ schon allein durch Zeitablauf rechtlich kritisch zu betrachten

dard gut 25 Jahre alt und bedarf besonders im Hinblick auf das in diesem Zeitraum erweiterte Aufgabenspektrum einer Anpassung.

Die Fachleute sind sich einig, dass schnell eine neue Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ erlassen werden sollte, damit Prävention im ehrenamtlichen, freiwilligen Feuerwehrdienst wieder maßgeschneidert ist. Je eher, desto besser. Nicht nur der Deutsche Feuerwehrverband (DFV), sondern auch die Fachausschüsse der Länderinnenministerien und -verwaltungen haben sich für eine zügige Novellierung der UUV „Feuerwehren“ ausgesprochen, weil es weder einschlägige Länderregelungen noch staatliche Arbeitsschutzvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren gibt.

Die Feuerwehren müssen an Einsatzstellen in Sekundenschnelle entscheiden. Mit formaler „Spiegelfechtereier“ ist den Feuerwehren nicht gedient. Angesagt ist „Action“ und nicht „Slow motion“.

ist, lässt sich das BMAS Zeit, das Signal auf „Freie Fahrt“ zu setzen. Bereits im Frühjahr 2010 wurde ein erstes Vorgespräch mit dem BMAS geführt.

Weiter auf Seite 5

Jugend

FUK-Mitte im Förderverein in Sachsen-Anhalt
» Seite 8



5. und 6. Dezember 2011
FUK-Forum Sicherheit

Wie alt dürfen Feuerwehr-Fahrzeuge wirklich sein?



Sicherheit am Haken: altes Löschfahrzeug

Die Wellen schlugen hoch, als ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ein 26 Jahre altes Fahrzeug grundüberholt hat, um ein 33 Jahre altes Löschfahrzeug der Wehr zu ersetzen und die Gemeinde dafür vom Bund der Steuerzahler ausgezeichnet wurde, weil sie rund 100.000 € eingespart hätte. Der Einsatz von 600 ehrenamtlichen Arbeitsstunden soll nicht klein geredet werden, doch er könne laut Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband nur ein Einzelfall bleiben. Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord verwies ebenfalls auf die Ausnahmesituation. Schließlich würden die Bürgermeister und Gemeinderäte auch nicht die Maurerkelle in der Hand nehmen, um sich selber Rathäuser zu bauen.

Der FUK-Dialog im Gespräch mit Lutz Kettenbeil, Geschäftsführer HFUK Nord, zum Thema.



Lutz Kettenbeil, Geschäftsführer der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

FUK-DIALOG: Wieso bedauert die Feuerwehr-Unfallkasse die Initiative, aus einem alten Feuerwehrfahrzeug ein neues zu machen?

Es geht nicht um die Gewährung des Unfallversicherungsschutzes

für die Feuerwehrangehörigen, sondern um die Sicherheitsstandards von Feuerwehrfahrzeugen und den Ersatz überalterter Fahrzeuge. Durch die öffentliche Belobigung bekommt diese Aktion einen Vorbildcharakter mit der unausgesprochenen Botschaft „Nachmachen“ und damit haben wir als Unfallversicherungsträger Bauchschmerzen.

FUK-DIALOG: Ihr Präventionsleiter hat aber öffentlich attestiert, dass diese Praxis zulässig sei.

Richtig, wenn das instand gesetzte Fahrzeug vom TÜV für den Straßenverkehr wieder zugelassen wird und alle sonstigen Bauteile und Einrichtungen den Vorschriften und Feuerwehnormen entspre-

chen, ist die (Wieder) Indienststellung eines 26 Jahre alten Löschfahrzeuges leider zulässig.

FUK-DIALOG: Leider hat auch Ihr Leiter der Prävention gesagt. Warum? Die Gemeinde hat doch Geld gespart.

Wir wissen, dass es den Städten und Gemeinden zurzeit finanziell nicht gut geht. Allerdings müssen die Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz eine leistungsfähige Feuerwehr unterhalten. Dieser Pflichtaufgabe kann man sich nicht mit Hinweis auf die Kassenlage entledigen.

FUK-DIALOG: Aber die Feuerwehr hat doch jetzt ein tadelloses Fahrzeug.

Auf den ersten Blick ja. Allerdings hat es schon 26 Jahre auf dem Buckel.

FUK-DIALOG: Wie alt dürfen denn Feuerwehrfahrzeuge nach Ansicht der HFUK Nord sein?

Aus der Sicht des Unfallversicherungsträgers sollten sie nach Möglichkeit dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Das ist zwar eine Fiktion, dennoch ein erstrebenswertes Ziel. Unsere Position hat der Bundesgesetzgeber im Sozialgesetzbuch (SGB) VII festgeschrieben. Die Unfallversicherungsträger haben „mit allen geeigneten Mitteln“ Arbeitsunfälle im Feuerwehrdienst zu verhüten. Der Ersatz eines 33 Jahre alten Fahrzeuges durch ein nur sieben Jahre jüngeres Fahrzeug entspricht nicht dem Stand der Sicherheitstechnik. Wir sind auch nicht glücklich darüber, dass es zudem seit den Tagen der Wiedervereinigung einen Bestandsschutz für alte DDR-Löschfahrzeuge gibt. Die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern geben sich jedoch große Mühe, den „West-Standard“ zu erreichen.

FUK-DIALOG: Neue Fahrzeuge kosten viel Geld.

Die Feuerwehr-Unfallkassen als Unfallversicherungsträger und die Gemeinden als Träger des Brandschutzes haben den Auftrag und die Pflicht, Unfälle im Feuerwehrdienst zu verhüten. Es geht um die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen und deshalb müssen sich die sicherheitstechnischen Innovationen im Fahrzeugbau bei den Feuerwehrfahrzeugen bemerkbar machen. Das können Gerätewarte nicht ausgleichen; zudem sind sie mit der Wartung und Instandhaltung der Löschfahrzeuge ausreichend gefordert.

FUK-DIALOG: Die Investitionen für Feuerwehrfahrzeuge sind enorm für die Gemeinde unter Berücksichtigung der zum Teil geringen Einsatzfrequenz.

Das darf keine Frage der Sicherheit der Einsatzkräfte sein. Die Unfallverhütungsvorschriften sprechen hier eine deutliche Sprache. Man darf nicht verkennen, dass die Feuerwehr kein Wirtschaftsunternehmen, sondern eine öffentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge für die Bürger ist. Es gibt andere Einrichtungen, die hohe Vorhaltekosten verursachen und Gott sei Dank noch nie zum Einsatz gekommen sind.

FUK-DIALOG: Herr Kettenbeil, was ist für Sie das Fazit aus diesem Gespräch?

Es liegt auf der Hand, dass die Sicherheitstechnik in der Feuerwehr fortentwickelt werden muss. Sicherheitsstandards sind nicht disponibel. Gesetzlich vorgeschriebene staatliche Daseinsvorsorge darf nicht auf ehrenamtliche Schultern mit Hinweis auf die Kassenlage verlagert werden. Hier sind intelligentere Lösungen auf Gemeinde-, Amts- oder Kreisebene gefordert.

Verkehrsunfall mit Todesfolge



Hauptprallstelle auf der rechten Seite in Höhe des hinteren Rücksitzes

Auf dem Weg zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Bad Doberan verunfallten am Morgen des 12. März Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr K. mit ihrem Mannschaftstransportwagen (MTW). Dabei kam ein Feuerwehrmann ums Leben, ein Feuerwehrangehöriger wurde schwer und drei leicht verletzt. Die HFUK Nord wurde am Unfalltag gegen 08.50 Uhr unterrichtet und war gegen 11.45 am Unfallort, um das Feststellungsverfahren einzuleiten.

Wie die Ermittlungen ergaben, hatten sich die Angehörigen der FF K. am 12.02.11, gegen 6.45 Uhr, am Feuerwehrhaus getroffen, um am Sprechfunke-Lehrgang in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) in Kägsdorf teilzunehmen. Gegen 6.55 Uhr wurde der MTW bestiegen und Richtung FTZ gestartet. Es war schon hell. Es hatte nicht geregnet aber es war noch kalt. Nach Verlassen der

Autobahn A 20 wurde eine Landesstraße befahren. In einer langgezogenen Rechtskurve war es an dem Morgen wohl noch glatt (überfrierende Nässe), der Fahrer verlor die Gewalt über das Fahrzeug und geriet auf die Gegenfahrbahn. Dort näherte sich ein Pkw. Beide Fahrzeuge kollidierten leicht. Infolge der Kollision kam es zu einer erneuten Änderung der Fahrtrichtung. Der MTW fuhr

durch einen Straßengraben streifte mehrere Bäume am Waldrand, schleuderte rechts herum und prallte schließlich mit der rechten hinteren Seite des Fahrzeuges gegen einen Baum.

Wie die Ermittlungen der Polizei ergaben, waren alle Insassen des MTW angeschnallt. Verhängnisvoll war jedoch der Seitenaufprall gegen einen Baum. Die beiden Feuerwehrangehörigen, die auf der Rückbank des MTW saßen, traf es am schwersten. Beide wurden mit voller Wucht nach rechts geschleudert. Einer zog sich eine tödliche Schädelverletzung zu, als er gegen die C-Säule des MTW geschleudert wurde (Sitzplatz hinten rechts), der andere erlitt eine Fraktur der Halswirbelsäule (HWS). Er hatte hinten links gesessen. Die anderen drei Feuerwehrangehörigen erlitten nur leichte Verletzungen und konnten noch am gleichen Tag nach ambulanter Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen werden. Der Fahrer hatte einen Schock erlitten. Alle Feuerwehrangehörigen wurden nach dem Unfall psychologisch betreut. Die HFUK Nord überreichte der Witwe den Rentenbescheid bereits am 25. März. Die Beisetzung fand wenige Tage später statt.

Nahsicht



Führerscheinerweiterung gebilligt

Der Deutsche Bundestag hat abschließend dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt. Damit hat der Feuerwehr-Führerschein bis 7,5 Tonnen eine weitere Hürde hin zur Umsetzung der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für eine spezielle Fahrberechtigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren genommen. Aktuell ermöglicht eine im Juli 2009 in Kraft getretene Gesetzesänderung das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 4,75 Tonnen nach einer internen Ausbildung und Prüfung. Daneben kann es künftig eine Fahrerlaubnis geben, die das Fahren von Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen gestattet.

Unter dem Aspekt der Sicherheit machensich die Feuerwehr-Unfallkassen allerdings Gedanken. Laut Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge dürfen nur Feuerwehrangehörige für das Führen von Fahrzeugen bestimmt werden, die über die erfolgte Unterweisung im Führen des Fahrzeugs und den Nachweis ihrer Befähigung verfügen sowie körperlich und geistig geeignet sind, ein Feuerwehrfahrzeug zu führen. Zudem sollte sich der Fahrzeugführer der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten unterziehen.

FUK-Forum Sicherheit 2011

Faktor Mensch vs. Faktor Technik?



Was können wir tun, um den Feuerwehreinsatzsicherer zu machen? Die technische Entwicklung in den Feuerwehren ist den letzten 20 Jahren weit vorangeschritten. In vielfacher Hinsicht geschah das zugunsten der Sicherheit der Feuerwehrangehörigen. Doch machen technischer Fortschritt und ein Mehr an Know-how automatisch eine Verbesserung der Sicherheit

im Feuerwehrdienst und ein Plus an Unfallprävention aus? Diese und andere Fragen beschäftigt das 4. FUK-Forum Sicherheit.

„Zurück zu den Wurzeln“ – lautet das Motto des FUK-Forum Sicherheit 2011 in Hamburg am 5./6. Dezember.

Tagungsprogramm und Anmeldung unter: www.hfuk-nord.de

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass der Bundesrechnungshof berechtigt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zu prüfen. Der DGUV wurde vom Verwaltungsgericht verpflichtet, Erhebungen von Beauftragten des Bundesrechnungshofs über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung zu dulden, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass die Bundeshaushaltsordnung dem Bundesrechnungshof das geltend gemachte Prüfungsrecht bereits dann einräumt, wenn mindestens ein Mitglied des Beklagten der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegt. Dieses Normverständnis ergibt sich insbesondere aus dem Zweck der Regelung, eine uneingeschränkte und umfassende öffentliche Finanzkontrolle des Bundes zu gewährleisten. Dazu gehört nicht nur die Finanzkontrolle der Sozialversicherungsträger, die vom Bund Zuschüsse oder Garantien erhalten. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Verbände, denen solche Sozialversicherungsträger angehören und die von ihnen mitfinanziert werden. Hier erhalten zwei Mitglieder der DGUV Bundeszuschüsse; für ein weiteres Mitglied bestand bis Ende letzten Jahres eine Garantieverpflichtung des Bundes.

Grundrechtsverletzungen kann die DGUV nicht geltend machen. Als Verband grundrechtsunfähiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, kann er nicht Träger von Grundrechten sein.

BVerwG 8 C 53.09 – Urteil vom 23. Februar 2011 (Quelle, gek.: Bundesverwaltungsgericht)

Kosten und Nutzen

Feuerwehrfahrzeuge sind kein Geschenk für die Wehren



Die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist kostenaufwendig, doch bei aller Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung dürfen Gemeinden und Kommunen nicht übersehen, dass sie eine Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben. Sie sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen des Brandschutzes die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen und leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen. Hierzu gehört es, dass sie auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die Wehren mit Feuerwehrfahrzeugen adäquat ausrüsten, deren Ausstattung nach DIN-Normen geregelt ist. Diese Fahrzeuge sind keine Geschenke für die Freiwilligen Feuerwehren, sondern notwendige Ausrüstungsgegenstände, um Sachschäden abzuwenden und Menschenleben zu retten. Die Fahrzeuge sind jedoch durch-

schnittlich zu alt und der überalterte Technikbestand macht vielen Feuerwehren zu schaffen. Laut Statistik liegt das Durchschnittsalter deutscher Feuerwehrfahrzeuge bei ca. 18 Jahren und Fahrzeuge werden zumindest bei den Freiwilligen Feuerwehren meist erst nach 25 Jahren und mehr ersetzt. Zum Vergleich liegt das Alter des Durchschnittsautos in Deutschland nach einer aktuellen Studie der Fachhochschule Gelsenkirchen bei 8,1 Jahren.

Entsprechend der AfA-Tabelle (Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter) des Bundesministeriums der Finanzen wird für Feuerwehrfahrzeuge eine nominale Nutzungsdauer von zehn Jahren angenommen, zu der Fahrzeuge ersetzt werden sollten. Bezieht man die funktionalen Anforderungen mit ein, nach denen die Fahrzeuge einen fahrtechnischen Nutzwert erfüllen, liegt die Grenze bei bis zu 20 Jahren, an der die Fahrzeuge ersetzt werden müssen. Selbst Löschfahrzeuge, die in kleinen Gemeinden wenig beansprucht

werden, entsprechen mit 25 oder 30 Jahren nicht mehr dem Stand der Technik und den brandschutztechnischen Anforderungen.

Bei Pkw und Lkw sind die Sicherheitsstandards deutlich angehoben worden, obwohl die Fahrzeuge dadurch immer teurer werden. Neu zugelassen verfügen sie über Sicherheitsgurte, Servolenkung, Bremskraftverstärker, ABS, ESP, Airbags und andere Sicherheitseinrichtungen. Daher fragen sich Feuerwehrangehörige und Feuerwehr-Unfallkassen, warum es unterschiedliche Sicherheitsstandards gibt und ob die Sicherheit eines Feuerwehrangehörigen weniger zählt.

Die Fürsorgepflicht verlangt, dass in die Kosten-Nutzen-Rechnung nicht nur die Gemeindekasse einbezogen wird, sondern auch der Faktor Menschenleben. Zudem ist bei der Kalkulation für Neubeschaffungen zu prüfen, ob bei einer Nutzungsdauer von mehr als 20 Jahren der Wartungs- und Unterhaltungsaufwand noch wirtschaftlich ist.

Fachempfehlung

Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen



Die Ausschreibung und Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen ist für jede Gemeinde und deren Feuerwehr eine entscheidende Frage. Sie bedeutet die langfristige Bindung an ein bestimmtes Fahrzeug, deshalb sind frühzeitige Planung und effiziente Kontrolle von besonderer Bedeutung. Der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerweh-

ren, zusammengesetzt aus der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes, hat die Fachempfehlung „Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ herausgegeben. Sie beantwortet erste Fragen und soll vor allem als Hilfestellung für Feuerwehren dienen, die nicht so häufig mit Ausschreibungen und Beschaffungen von neuen Feuerwehrfahrzeugen zu tun haben.

Die Fachempfehlung behandelt Bereiche wie Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien, Vorplanungen zur Beschaffung, Ausschreibungsverfahren, Leis-

tungsverzeichnisse, Angebotsauswertung, Auftragsfestlegung und -erteilung sowie Auftragsabwicklung. Als Anlagen sind der Vordruck der Vergabe-Bekanntmachung, die Bewertungsmatrix der Zuschlagskriterien, der Vordruck der Bekanntmachung über vergebene Aufträge sowie der Auszug aus der Instandsetzungskostentabelle zum Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes beigefügt.

Zum Download gibt es die Fachempfehlung auf der DFV-Website unter www.feuerwehrverband.de/fahrzeugbeschaffung.html.



Streng nach Arbeitszeitordnung: Hängen Übungen und Einsätze in der Luft?

Seit September 2010 liegt bekanntlich eine Projektbeschreibung der DGUV-Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ für die Novellierung der UVV „Feuerwehren“ im Bundesministerium vor.

Tritt das BMAS auf die Bremse?

Nachdem das BMAS offiziell die eher zögerliche Haltung aufgegeben hat und bemerkte, dass die geltende UVV „Feuerwehren“ in der Tat sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in weiten Teilen überholt ist, werde jetzt das Reformvorhaben grundsätzlich unterstützt. Allerdings heiße dies nicht, dass zwangsläufig eine neue UVV „Feuerwehren“ zu erlassen sei, so das BMAS. Und schon gar nicht darf vermutet werden, dass die Novellierung jetzt Fahrt aufnehmen kann. Im April

2011 hat sich das BMAS gegenüber der DGUV nämlich dahingehend geäußert, dass über die UVV „Feuerwehren“ erst dann entschieden werden könne, wenn die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ vorliege.

Die Nächste bitte ...

Mit dem Modell „Wartezimmer“ geht die Zeit ins Land. Dabei ist die DGUV allerdings nicht ganz unbeteiligt. Für die fast schon fertige DGUV-Vorschrift 1 wurde im Frühjahr 2011 noch eine Stellungnahme-Runde bis Ende 2011 von der Konferenz der Präventionsleiter eingeläutet. Deshalb wird sich das BMAS voraussichtlich erst ab Mitte 2012 mit der Projektbeschreibung zur UVV „Feuerwehren“ beschäftigen.

Wer entscheidet was und wann?

Es ist grundsätzlich richtig, dass durch die GDA Doppelregelungen und –arbeiten in der Prävention vermieden werden sollen. Nicht richtig ist jedoch, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten und formelle Genehmigungsvorbehalte die Schaffung eines Sicherheitstechnischen Regelwerks (verständlich, überschaubar, abgestimmt), wie es die GDA gerade vorsieht, behindern.

Die Fachleute der Unfallversicherungsträger, die Leistungen nach Unfällen im Feuerwehrdienst zu erbringen haben, wollen eine topaktuelle UVV lieber heute als morgen, weil das staatliche Arbeitsschutzrecht in erster Linie auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz von „Beschäftigten“ ausgerichtet

und damit nicht „passgenau“ ist. Restriktive Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzes können nur über eine rechtlich gleichwertige Unfallverhütungsvorschrift korrigiert werden. Wie soll die Freiwillige Feuerwehr mit der Arbeitszeitordnung klarkommen?

Es ist festzustellen: Für den Einsatz und für Übungen, die möglichst realitätsnah durchgeführt werden müssen, ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts teilweise nicht möglich.

Einheitliche Vorschriften sinnvoll

Es ist unbestritten, dass einheitliche Arbeitsschutz- und Präventionsvorschriften sinnvoll sind. Aus diesem Grunde soll vor Erlass von Unfallverhütungsvorschriften koordiniert und abgestimmt werden. Schließlich unterliegen sämtliche UVVen der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörden. Allerdings lässt Abs. 4 § 15 SGB VII nichts Gutes ahnen. Hier nehmen die Bringschulden der Unfallversicherungsträger kein Ende, wenn es um die Begründung geht, dass eine UVV neben den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzes überhaupt notwendig ist.

Die von einer Vertreterversammlung beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften sind bei einer landesunmittelbaren Feuerwehr-Unfallkasse oder Unfallkasse in der Regel vom zuständigen Sozialministerium zu genehmigen. Allerdings muss sich die oberste Landesbehörde mit dem BMAS „ins Benehmen“ setzen. Damit wird zwar die Einheitlichkeit über die Landesverwaltungen hergestellt, die Selbstverwaltung aber an die Kandare genommen. Ob das so gewollt ist? Wie zu lesen ist, bedeutet „Benehmen“ mehr als Anhörung und weniger als „Einvernehmen“ = Zustimmung.

Erste Hilfe / Reanimation

Neue Leitlinien zur Wiederbelebung

© Foto: Med-Ecole, www.med-ecole.de



Bei einer Wiederbelebung ist Zeit ein entscheidender Faktor. Wenn Laien sofort helfen, bis der Rettungsdienst eintrifft, steigt die Überlebenschance des Betroffenen auf das 2,5-Fache. Damit Laien sich jedoch an die Wiederbelebnungsmaßnahmen herantrauen, wurden die geforderten Maßnahmen vereinfacht, ohne weniger große Wirksamkeit zu versprechen. Seit Mitte Oktober gelten die von der American Heart Association (AHA) herausgegebenen „Leitlinien 2010 für Herz-Lungen-Wiederbelebung und kardiovaskuläre Notfallmedizin“. Sie ersetzen die Vorgängerversion aus dem Jahr 2005 und werden weltweit anerkannt.

Von nun an gilt: Die Herzdruckmassage ist die wichtigste Maßnahme, die sofort eingeleitet werden sollte. Erst anschließend – nach mindestens 30 Kompressionen – sollen sich Ersthelfer um die Freilegung der Atemwege und die Beatmung des Betroffenen kümmern. Steht nur ein Helfer zur Verfügung, der nicht in der Herz-Lungen-Wiederbelebung geschult ist, sollte er nach Alarmierung des Rettungsdienstes nur eine kräftige und schnelle Herzdruckmassage anwenden und auf weitere Maßnahmen verzichten, bis die Rettungskräfte die Versorgung des Patienten übernehmen. Die Herzdruckmassage sei, so Experten, entscheidend – auch ohne Beatmung – denn ohne Kompressionen nimmt das Gehirn bereits fünf Minuten nach dem Kollaps irreversiblen Schaden.

Die neuen Guidelines 2010 stehen im Internet als Download bereit: www.american-heart.at

Meldung

HFUK Nord Mehrleistungen



Neue Mehrleistungsbestimmungen – mehr Geld für junge Witwen

Die Vertreterversammlung der HFUK Nord hat erneut auf aktuelle Entwicklungen in den Feuerwehren reagiert und die Mehrleistungsbestimmungen angepasst. Diese gelten rückwirkend ab 01. Januar 2011. Bei tödlichen Unfällen wird künftig zum Sterbegeld von 30.000 € bzw. 40.000 € bei Einsatztätigkeiten jungen Witwen, Witnern und Lebenspartnern, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, ein zusätzliches Sterbegeld in Höhe von 15.000 € bzw. 20.000 € gezahlt. In Paragraph 4 „Mehrleistungen im Todesfall“ Abs. 4 heißt es: „Soweit keine Witwenrente oder nur eine Witwenrente nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zur Auszahlung gelangt, wird an Hinterbliebene nach Absatz 5 a) und b) zusätzlich eine Mehrleistung zum Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe der Hälfte der einmaligen Mehrleistung nach Abs. 3 gewährt.“ Mit dieser einmaligen Kapitalzahlung sollen die betroffenen Hinterbliebenen in die Lage versetzt werden, ihr Studium oder ihre Berufsausbildung ordnungsgemäß zu beenden. Sie soll zudem verhindern, dass Verluste aus einem Notverkauf von Wohneigentum entstehen.

20 Jahre FUK in Mecklenburg-Vorpommern Die Feuerwehr in guten Händen



Lothar Schmidt, Vorsitzender der Vertreterversammlung, HFUK Nord, im Gespräch mit Dr. Thomas Molkentin, BMAS



Der Vorstandsvorsitzende Roland Reime im Gedankenaustausch mit Innenminister Lorenz Caffier.

Die Feuerwehr-Unfallkasse sorgt seit 20 Jahren bei den Angehörigen der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (MVP) für Sicherheit. Sie zählte zu den ersten gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, die nach der Wende die Sozialversicherungsanstalt der DDR als den für die Feuerwehren zuständigen Versicherungsträger ablöste.

Das kleine Jubiläum wurde am 11. Mai in Schwerin mit mehr als 100 Gästen begangen, unter ihnen eine Reihe von Persönlichkeiten, die nach der Wende einen wesentlichen Beitrag zur Errichtung der Feuerwehr-Unfallkasse geleistet hatten. Allen voran der frühere Vorstandsvorsitzende der Provinzialversicherungen, Konsul Klaus R. Uschkoreit, Ehren-Landesbrandmeister Rolf Schomann und der Ehrenpräsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, Hinrich Struve. Der Vorsitzende des Vorstandes der HFUK Nord, Roland Reime, verwies darauf, dass sich die Feuerwehr-Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vor 20 Jahren nicht von selbst gegründet habe. Es musste Aufbau und Überzeugungsarbeit in Reinkultur geleistet werden. Dies sei in besonderer Weise gelungen. Der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, Hans-Peter Kröger, und Landesbrandmeister Heino Kalkschies attestieren der Feuerwehr-Unfallkasse eine solide Arbeit seit der Errichtung im Jahre 1991. Für ihren eigenen Unfallversicherungsträger hatte sich der Landesfeuerwehrverband nach der Wende ordentlich und erfolgreich ins Zeug gelegt. Für den Städte- und Gemeindetag MVP betonte Bürgermeister Joachim Stein, Malchow, dass die Feuerwehr-Unfallkasse ein Kind der kommunalen Familie

sei und gute Arbeit leiste. Fusionen um der Fusion willen, werde es nicht geben. Die Feuerwehr-Unfallkasse sei eine kleine, aber feine Einrichtung, für die der Lehrsatz aus dem Sport gelte: „You never change a winning team“. Der für die gesetzliche Unfallversicherung zuständige Referent aus dem Bundessozialministerium, Dr. Thomas Molkentin, attestierte der Feuerwehr-Unfallkasse, dass ihre Arbeit im Ministerium sehr geschätzt werde. Die Kasse erkenne Probleme bei der Entschädigung Ehrenamtlicher schnell und setze sie in ihren Mehrleistungsbestimmungen zügig und punktgenau um. Innenminister Lorenz Caffier unterstrich, dass die Feuerwehr-Unfallkasse ihre Aufgabe, Hilfe für die Helfer der Feuerwehr bereitzustellen, seit 20 Jahren als starker Partner der Kommunen erfülle. Der Innenminister wünschte sich, dass die HFUK Nord das auch noch in Zukunft tue. DFV-Präsident Hans-Peter Kröger mahnte an, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch in Zeiten leerer öffentlicher Kassen Anspruch auf eine optimale soziale Absicherung hätten. Das in ein Gesetz gegossene Versprechen des Staates, dass derjenige nach einem Unfall besser gestellt werde, der sich für die Allgemeinheit in Gefahrensituationen begeben hat, müsse auch in Zukunft gelten.

Förderverein der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt e. V.

FUK Mitte als förderndes Mitglied



Martin Schrader überreicht Iris Petzoldt die Urkunde

Der Förderverein der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt wurde am 25. Februar 2006 gegründet und feiert in diesem Jahr sein 5-jähriges Bestehen. Aus Anlass seines Jubiläums erhielten die Gründungsmitglieder eine Ehrenurkunde, die am 23. März vom Vorsitzenden des Fördervereins, Martin Schrader, an die Geschäftsführerin der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Iris Petzoldt, überreicht wurde.

Die damalige Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt gehörte zu den Gründungsmitgliedern als förderndes Mitglied, ebenso der stellvertretende Geschäftsführer der jetzigen Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Klaus Neuhaus, als ordentliches Mitglied. Die Gründungsversammlung fand im Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt statt. Teilnehmer waren u. a. der Landesbranddirektor und der Vorsitzende des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes. Auch sie wurden Gründungsmitglieder. Die damalige Geschäftsführung hatte sich auf Anfrage der Initiatoren zur Gründung des Fördervereins entschlossen, weil die Feuerwehr-Unfallkassen ebenfalls dazu beitragen wollen, durch die Unterstützung der Jugendfeuerwehr eine konstante Anzahl von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu erreichen. Ein wichtiger Grund für die Gründung war lt. Martin Schrader der auch in den Feuerwehren ankommende

demographische Wandel. Viele Jugendliche wandern aus Sachsen-Anhalt ab, um anderswo eine Ausbildung zu beginnen und bleiben ggf. dort. Für die Feuerwehr sind sie erst einmal verloren. Das kann ein Förderverein sicher nicht verhindern, er kann aber dazu beitragen, die Jugendfeuerwehr für diejenigen noch anziehender und attraktiver zu machen, die entweder schon eingetreten sind oder sich mit dem entsprechenden Gedanken zum Eintritt tragen.

Durch die Mitgliedsbeiträge werden zum größten Teil Projekte gefördert, die direkt der Arbeit in der Jugendfeuerwehr, vor allem im Bildungszentrum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule in Heyrothsberge, zugute kommen. Mit gezielten Aktionen und gezielter Werbung sammelt der Förderverein auch Spendengelder und macht so aufmerksam auf die wichtige Rolle der Jugendfeuerwehr. Sie bietet

Heranwachsenden die Möglichkeit, sich einer Gruppe anzuschließen und wichtige, das gesamte weitere Leben prägende Erfahrungen zu sammeln. In den Jugendfeuerwehren erleben Kinder und Jugendliche eine Gemeinschaft, die sich heute kaum noch im Alltag findet.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt e.V. ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Landesfeuerwehrverband und Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, den Aufsichtsbehörden der Feuerwehr, den Feuerwehren selbst und der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte. So will die FUK Mitte mit dafür Sorge tragen, dass das wichtige ehrenamtliche Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren entsprechende Aufmerksamkeit erzielt und dass der Schutz der Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren umfassend gewährleistet ist.

Girls' Day im Thüringer Innenministerium



45 Schülerinnen und 19 Schüler waren am 14. April im Thüringer Innenministerium zu Besuch. Anlass waren der Girls' Day und der erstmals veranstaltete Boys' Day, deren Ziel es ist, Mädchen und Jungen Berufsbilder vorzustellen, für die sich meist nur ein Geschlecht besonders begeistern

kann. Die Jugendlichen erkundigten sich nach den Aufgaben des Innenressorts und interessierten sich für die verschiedenen Tätigkeiten in der Verwaltung, der Polizei und der Feuerwehr.

Großes Interesse fanden die praktischen Vorführungen der Freiwilligen

Feuerwehr Erfurt-Gispersleben, bei denen die persönliche Schutzausrüstungen und verschiedene Geräte gezeigt wurden und auch selbst mal mit einem Strahlrohr gearbeitet werden konnte.

In den Gesprächen wurde über die verschiedenen Gefahren des Feuerwehreinsatzes gesprochen. Dabei wurden die Aufgaben der Feuerwehr-Unfallkassen in der Prävention zur Verhinderung von Unfällen, die individuelle Betreuung der Versicherten und die umfangreichen Leistungen nach Dienstunfällen erläutert. Einige Schülerinnen und Schüler, die selbst Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind, ergänzten die Ausführungen mit Beispielen aus ihren Wehren.

Hilfe für Helfer

Zur Erholung der Feuerwehrangehörigen sollte ihr Vermögen verwendet werden, hielt Berta Schächter in ihrem Testament fest. Die 1921 geborene Osnabrückerin verstarb 2009 in ihrer Geburtsstadt, ein direkter Bezug zur Feuerwehr konnte nicht festgestellt werden. Ihr Erbe ermöglicht allerdings jedes Jahr den Aufenthalt von Feuerwehrfrauen und -männern in den Ferien- und Gastehäusern der deutschen Feuerwehren. „Wir danken herzlich für die Zustiftung an die Stiftung Hilfe für Helfer, durch die nun jährlich rund 6.000 Euro an Zinserträgen für solche Erholungsaufenthalte verwendet werden können“, erklärt Hans-Peter Kröger, Vorstandsvorsitzender der Stiftung und DFV-Präsident.

75 Jahre Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein



Seit 75 Jahren werden in Harrislee an der Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein Feuerwehrschnen für ihre Führungs- und Einsatzaufgaben vorbereitet. In den letzten Jahren streben vermehrt Frauen Führungsfunktionen in den Feuerwehren an und nehmen an den angebotenen Führungslehrgängen teil.

Während des 75-jährigen Bestehens hat sich viel geändert. Fahrzeug- und Löschnchnen wurden moderner und anspruchsvoller, die Ausbildungsmethoden

wandelten sich von der Frontal- ausbildung zur Lernpartnerschaft, die Medienlandschaft von der Kreide zu anschaulichen Präsentationstechniken. Unverändert bleibt jedoch das Bemühen um den Lernerfolg des Einzelnen. Dies erfordert in dieser besonderen Ausbildungssituation nach wie vor Unterstützung, Förderung und Verständnis. Diese menschlichen Fähigkeiten können keine Methode und keine Präsentationstechnik ersetzen; sie sind nach wie vor Garanten des Ausbildungserfolgs und unterscheiden sich nicht von denen in den Anfängen der Landesfeuerwehrschnule im Jahr 1936.

Heute befindet sich die Landesfeuerwehrschnule in einem Neubau, den Ministerialrat i.R. Hans Schönherr 1996 initiierte und

begleitete und für den das Innenministerium 16,5 Mio. Euro zur Verfügung stellte. Auf einem vier Hektar großen Grundstück in Harrislee entstand das Übungsgelände „Am Ozer“, dessen Herzstück eine 60 mal 31 Meter große Übungshalle ist. Straßenzüge mit Übungs- und Trümmerhäusern, eine Atemschutzübungsstrecke, ein elektrifizierter Gleisabschnitt der Deutschen Bahn AG, ein Brandübungsplatz und Lehrsäle komplettieren das Übungsgelände. Das Gelände der Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein in der Süderstrasse beherbergt den Internatsbetrieb und wurde 2003 gänzlich neu gestaltet. Internet: www.lfs-sh.de

Das 75-jährige Jubiläum wurde am 28. Mai 2011 auf dem Übungsgelände gefeiert.



Gerd Brüggemann, neuer Leiter des Referats IV 33 im Innenministerium

Stabwechsel

Nach über zwanzigjähriger Dienstzeit als Referatsleiter im Innenministerium trägt das Feuerwehressen in Schleswig-Holstein unverkennbar die Handschrift von Ministerialrat Hans Schönherr. Mit Weitsicht und einer gehörigen, aber notwendigen Portion Beharrlichkeit war er den Feuerwehren

Förderer und Kritiker, aber auch Partner. Nach seiner Verabschiedung in den Ruhestand übernimmt Gerhard Brüggemann, seit 2002 Leiter der Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein, das Amt als Leiter des Referates Feuerwehren und Katastrophenschutz im Innenministerium.



Die stellvertretende Geschäftsführerin der HFUK Nord, **Gabriela Kirstein**, ist mit dem Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber ausgezeichnet worden. Wie der DFV-Präsident Hans-Peter Kröger betonte, werde damit ihr engagierter Einsatz für die Feuerwehrangehörigen gewürdigt werde. Gabriela Kirstein ist zudem seit ihrem 16. Lebensjahr Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ihrer Gemeinde.



Kerstin Lämmerhirt verstärkt das Team der Prävention der FUK Mitte seit dem 1. Februar und ist in der Landesgeschäftsstelle Thüringen tätig. Sie hat ein Studium in der Fachrichtung „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ mit dem Abschluss M.Sc. an der Fachhochschule Magdeburg/Otto von Guericke-Universität Magdeburg absolviert.



Dirk Rixen konnte für den technischen Aufsichtsdienst im Bereich Prävention der HFUK Nord, Geschäftsstelle Hamburg, gewonnen werden. Der 31-Jährige hat nach abgeschlossenem Studium der Fachrichtung „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ an der Fachhochschule Magdeburg / Otto von Guericke-Universität Magdeburg u.a. ein- einhalb Jahre als Ausbilder der Feuerwehr in den Vereinigten Arabischen Emiraten gearbeitet. Er ist seit Jahren Mitglied der FF Wattenbek.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, M.A. phil. Hilde Oht – Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Friedastraße 9, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Deutscher Feuerwehrverband, Michael Röder/DFV, Holger Bauer/DFV, Thüringer Innenministerium, Landesfeuerwehrschnule Schleswig-Holstein, Med-Ecole, FF Kessin, Lutz Kettenbeil, Fotolia.com® geldscheine (1) © fuxart

Erscheinungsweise: alle 3 Monate, Abgabe unentgeltlich

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2011 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, 0431 603-1747 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de